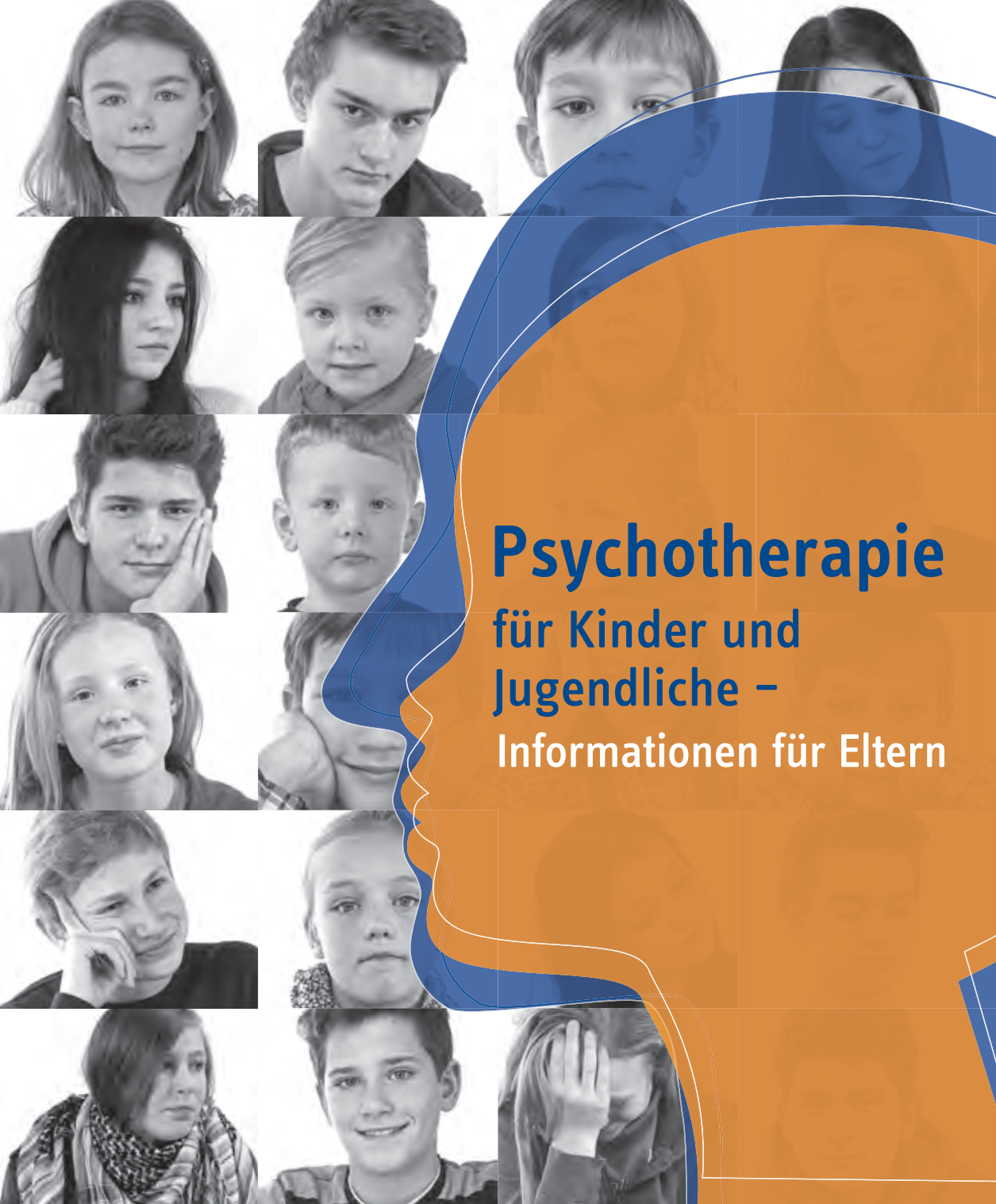




Psychotherapie für Kinder und Jugendliche – Informationen für Eltern



Impressum

HERAUSGEBER

Bundespsychotherapeutenkammer
Klosterstraße 64, 10179 Berlin
T: 030 278785-0
F: 030 278785-44
info@bptk.de
www.bptk.de

UMSETZUNG

KomPart Verlagsgesellschaft
GmbH & Co. KG, Berlin

GRAFIK

Sybilla Weidinger

DRUCK

Richter Druck & Medien Center
GmbH & Co. KG, Elkenroth

STAND

Oktober 2013/unveränderter
Nachdruck: Oktober 2014

Inhalt

Psychotherapie für Kinder und Jugendliche – Informationen für Eltern	Seite 5
Wann können Psychotherapeuten helfen?	Seite 6
Psychische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen	Seite 8
Was ist Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie?	Seite 10
In der psychotherapeutischen Praxis	Seite 12
Wie werden psychische Krankheiten behandelt?	Seite 17
Wer behandelt psychische Krankheiten?	Seite 20
Wer übernimmt die Kosten?	Seite 25
Welche Rechte hat ein Patient? Welche Rechte haben die Eltern?	Seite 29
Adressen	Seite 34

Psychotherapie für Kinder und Jugendliche – Informationen für Eltern

Psychische Krankheiten sind etwas Alltägliches und Normales. Sie können jeden treffen, ob jung oder alt, männlich oder weiblich, hier geboren oder zugezogen. Manche Menschen scheuen ein erstes Gespräch mit einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten, weil sie grundsätzlich nicht gerne über Gefühle sprechen, schon gar nicht mit einem Fremden. Andere können sich nicht vorstellen, was in einer Psychotherapie passiert. Und einige fragen sich, ob Psychotherapie überhaupt wirkt.

Diese Broschüre informiert Eltern darüber, was Kinder und Jugendliche bei einem Psychotherapeuten erwartet. Sie möchte insbesondere zwei Fragen beantworten:

- Wann können Psychotherapeuten helfen?
- Was geschieht in einer Psychotherapie?

Diese Broschüre „Psychotherapie für Kinder und Jugendliche“ wendet sich damit in erster Linie an Eltern, die noch nicht bei einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten waren und sich erst einmal darüber informieren möchten, welche Hilfen es bei psychischen Erkrankungen ihrer Kinder gibt. Die Broschüre bietet verständliche und wissenschaftlich überprüfte Informationen, auf die Sie sich verlassen können.

Wir möchten den Lesenden Mut machen, sich bei Krisen mit vertrauten Menschen auszutauschen oder sich an eine Kinderärztin beziehungsweise einen Kinderarzt oder eine Psychotherapeutin beziehungsweise einen Psychotherapeuten zu wenden. Zögern Sie nicht, über seelische Nöte zu sprechen oder sich professionelle Hilfe zu suchen. Psychische Krankheiten von Kindern und Jugendlichen sind genauso gut zu behandeln wie körperliche Krankheiten.

Mit den besten Grüßen



Prof. Dr. Rainer Richter



Wann können Psychotherapeuten helfen?

Für Eltern ist es nicht immer einfach, entwicklungsbedingte Krisen und individuelle Eigenheiten von Kindern und Jugendlichen von psychischen Störungen beziehungsweise Erkrankungen zu unterscheiden. In keiner Lebensphase verändert sich der Mensch so stark wie in Kindheit und Jugend – sowohl körperlich als auch seelisch. Jedes Mädchen und jeder Junge sucht dabei den eigenen passenden Weg. Diese Suche geht nicht ohne Umwege und Irrwege.

Schwierige Phasen sind normal. Keine Entwicklung ist einfach geradlinig. Hindernisse helfen beim Erwachsenwerden. Krisen und Konflikte können Kinder und Jugendliche aber auch überfordern. Dann können aus Ängstlichkeit und Bedrückung, Rückzug und Trotz, Widerstand und Wut seelische Erkrankungen werden, die eine Behandlung erfordern.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können seelische Überlastungen und Störungen und deren Behandlungsbedürftigkeit beurteilen. Sie nehmen sich Zeit und die Sorgen der Kinder und Eltern ernst.

Anlass für ein Gespräch könnte sein:

- untröstbares Schreien, Schlaf- und Fütterprobleme beim Säugling
- Einnässen und Einkoten
- Schlafstörungen
- zu spät sprechen lernen, große Ungeschicklichkeit
- andauernde Ängste
- Niedergeschlagenheit und Hoffnungslosigkeit
- übermäßiger Rückzug, Kontakt- und Beziehungsprobleme
- traumatische Erlebnisse
- körperliche Beschwerden ohne organischen Befund
- chronische Erkrankungen wie Asthma, Diabetes, Neurodermitis, die zur seelischen Belastung werden
- quälende, immer wiederkehrende Gedanken oder Handlungen und Tics
- anhaltende Unruhe und Aufmerksamkeitsstörungen
- Konzentrations-, Lern- und Arbeitsstörungen
- Lese- oder Rechenschwäche
- auffallend aggressives, verweigerndes und oppositionelles Verhalten
- weglaufen, Schule schwänzen, stehlen und lügen
- Essstörungen
- selbstverletzendes Verhalten
- düstere, lebensmüde Stimmungen; Gedanken, sich umzubringen
- starkes Verlangen (Sucht) zum Beispiel nach Alkohol, Medikamenten, Drogen, Internet



Psychische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen

Die seelischen Nöte von Kindern und Jugendlichen unterscheiden sich von den emotionalen Leiden Erwachsener. Kinder und Jugendliche geraten schneller aus dem Gleichgewicht als Erwachsene. Schwere Krankheiten, ständige Konflikte oder gar Gewalt im Elternhaus, Trennung und Verlust von Vater oder Mutter sind für Kinder und Jugendliche ganz erhebliche Belastungen.

Kinder und Jugendliche sind zudem in einer Lebensphase, in der sie sich schnell entwickeln und ständig neue Herausforderungen meistern müssen. Meist gelingt diese dauernde Veränderung, ab und zu geraten Kinder und Jugendliche auch in Krisen und bleiben in ihrer Entwicklung zurück. Auch holprige Strecken und Sackgassen sind wichtige Erfahrungen, aus denen Kinder und Jugendliche für ihr Leben lernen. Manchmal gelingt es ihnen jedoch nicht, diese kritischen Situationen gut zu verarbeiten. Manchmal können die Belastungen zu groß sein und zu seelischen Störungen und Erkrankungen führen, die nicht von selber heilen.

Alle seelischen Beschwerden, aufgrund derer sich ein Kind oder Erwachsener an eine Psychotherapeutin oder einen Psychotherapeuten wendet, sind zutiefst menschlich. Jeder kennt ängstliche oder niedergeschlagene Gefühle, jeder war schon in Grübeleien oder sich wiederholenden quälenden Gedanken verfangen. Manchmal wird jedoch eine Angst immer größer und übermächtig, manchmal zieht sich ein Jugendlicher nur noch in sein Zimmer zurück, will keinen mehr sehen, manchmal

verletzen sich junge Menschen, um überhaupt zu spüren, dass sie lebendig sind. Dann ist es ratsam, nach Hilfe zu fragen.

Häufige seelische Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen sind dauerhafte Stimmungsveränderungen aufgrund belastender Erlebnisse (Anpassungsstörungen), übergroße und wiederholte Angst und Furcht, zum Beispiel vor anderen Menschen oder Situationen (Angststörung), ständige Schwierigkeiten sich einzuordnen oder aggressives Verhalten (Störungen des Sozialverhaltens), überdurchschnittliche Unruhe und Ablenkbarkeit (insbesondere ADHS), ständige Gefühle der Bedrängnis und Niedergeschlagenheit sowie düstere und lebensmüde Stimmungen (Depressionen) und dauerhaft zu geringes oder übermäßiges Essen (Magersucht, Ess-Brech-Sucht, Fettleibigkeit).





Was ist Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie?

Psychotherapie ist notwendig, wenn Kinder unter psychischen Beschwerden leiden, die sich in psychischen und körperlichen Symptomen, in auffälligem Verhalten oder zwischenmenschlichen Konflikten äußern. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten behandeln Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

Psychotherapie:

- hat den Zweck, psychische Krankheiten zu lindern und zu heilen,
- ist eine wissenschaftlich überprüfte Behandlungsmethode,
- sollte nur von Psychotherapeuten durchgeführt werden, weil sie eine staatlich geregelte Ausbildung absolviert haben und über eine Approbation (Behandlungserlaubnis) verfügen.

In einer Psychotherapie:

- werden eine therapeutisch gestaltete Beziehung, professionell strukturierte Gespräche und andere Möglichkeiten sich auszudrücken für die Behandlung genutzt,
- werden Eltern und andere Bezugspersonen einbezogen,
- werden keine Medikamente eingesetzt.

Nach dem Psychotherapeutengesetz ist Psychotherapie „jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist“. Wissenschaftlich wird Psychotherapie als ein geplanter und kontrollierter Behandlungsprozess definiert, der über lehrbare Techniken beschrieben werden kann und der sich auf eine Theorie normalen und kranken Verhaltens bezieht.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten arbeiten in Praxen, Krankenhäusern und Beratungsstellen.





In der psychotherapeutischen Praxis

Jeder gesetzlich Krankenversicherte kann sich direkt an eine Psychotherapeutin oder einen Psychotherapeuten in eigener Praxis wenden. Eltern brauchen für ihre Kinder keine Überweisung durch einen Kinderarzt oder Kinderpsychiater. Sie sollten zum ersten Gespräch nur die Krankenversicherungskarte des Kindes mitbringen.

Jugendliche können sich auch ohne Wissen der Eltern an einen Psychotherapeuten in eigener Praxis wenden. In der Regel können gesetzlich versicherte Jugendliche ab 15 Jahren die Psychotherapie selbstständig bei der Krankenkasse beantragen. Bei Privatversicherten müssen die Eltern die Kostenübernahme bei der Versicherung veranlassen.

Die ersten Gespräche

Die ersten Gesprächstermine dienen dem Kennenlernen und der Abklärung, ob eine behandlungsbedürftige Krankheit vorliegt. Die Eltern schildern ihre Sorgen, der Therapeut verschafft sich einen Eindruck von den psychischen Beschwerden des Kindes oder Jugendlichen. Eltern können sich in einem ersten Gespräch auch beraten lassen, wie ihr Kind zur Teilnahme an einer Psychotherapie motiviert werden kann. Für die Gespräche nimmt sich der Therapeut je Termin etwa 50 Minuten Zeit.

Diese ersten Treffen heißen „probatorische Sitzungen“ („Probesitzungen“). Je nach psychotherapeutischem Verfahren (siehe Seite 17: „Wie werden psychische Krank-

heiten behandelt?“) übernehmen die Krankenkassen die Kosten für fünf bis acht Besprechungstermine. Zu diesem Zeitpunkt muss noch kein Antrag an die Krankenkasse gestellt werden.

Kinder fragen selten von sich aus nach einer Psychotherapie. Fast immer sind es die Eltern, die sich um das psychische Befinden der Kinder Sorgen machen. Sie treffen meist auch die Entscheidung, einen Psychotherapeuten anzurufen und einen ersten Termin zu vereinbaren.

Grundsätzlich spielen die Eltern in der Psychotherapie von Kindern eine wichtige Rolle. Es kann aber sein, dass der Psychotherapeut schon beim ersten Gespräch mit dem Kind alleine sprechen möchte. Für den Psychotherapeuten ist es wichtig zu erfahren, wie ein Kind seine Gefühle und seine Situation beschreibt, ohne dass die Eltern danebensitzen. Er möchte zum Beispiel wissen, ob auch das Kind seine Hilfe möchte. Für ihn ist es sehr wichtig, dass auch das Kind bereit ist, seine Hilfe anzunehmen. Damit eine Psychotherapie erfolgreich sein kann, braucht der Psychotherapeut vor allem das Vertrauen des Kindes oder des Jugendlichen.

Jüngere Kinder sind häufig noch nicht in der Lage, ihr seelisches Befinden mit Worten zu beschreiben. Deshalb nutzen Psychotherapeuten bei ihnen auch das Spiel, um mehr darüber zu erfahren, was das Kind ängstigt oder niederdrückt, aufwühlt oder lähmt.

Manchmal möchte ein Psychotherapeut Eltern und Kind zusammen sprechen. Dann finden gemeinsame Termine, auch während der Behandlungsphase, statt.

Schließlich kann es sein, dass der Psychotherapeut die Eltern alleine sprechen möchte oder die Eltern ein separates Gespräch mit dem Psychotherapeuten wünschen. Solche Gespräche gehören zur Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen. Dabei geht es darum, die Eltern über die Behandlung und ihre Ziele und Auswirkungen zu informieren und gemeinsam abzustimmen, wie sie den Heilungsprozess unterstützen können. Nach Rücksprache mit den Eltern können auch Lehrer oder Erzieher einbezogen werden, wenn deren Mithilfe erforderlich ist.



Jugendliche entscheiden selbst: Auch ohne Eltern zum Psychotherapeuten

Einen Durchhänger hat jeder einmal. Hin und wieder an sich zu zweifeln, gehört zum Erwachsenwerden dazu. Aber schwierige Phasen sollten nicht ewig dauern. Gedanken und Gefühle, die einen ständig quälen, machen auf Dauer krank. Manche Jugendliche kommen deshalb von sich aus zu dem Entschluss, einen Psychotherapeuten anzurufen.

Jugendliche sind oft skeptisch, wenn sie mit einem Erwachsenen über sich, ihre Gedanken und Gefühle reden sollen. Häufig können Freunde weiterhelfen. Freunde hören zu. Freunde sind wichtig, um sich mitzuteilen und zu beraten. Doch manchmal können auch sie nicht weiterhelfen. Dann kann ein Außenstehender ein Ausweg sein. Ein Psychotherapeut ist so jemand. Er kennt sich überdurchschnittlich gut mit komplizierten und ausweglosen Situationen aus. Er kennt sich damit aus, wie man sich fühlen kann, wenn man nicht weiter weiß, enttäuscht oder nicht anerkannt wird. Das Gespräch mit einem Psychotherapeuten ist vertraulich. Wenn Jugendliche das möchten, dringt davon nichts nach außen. Und von ihm erfährt niemand, wer zu ihm kommt. Ältere Jugendliche, die die Folgen ihres Verhaltens einschätzen können, können selbst entscheiden, ob und was die Eltern von der Behandlung erfahren sollen.

Beim ersten Treffen mit einem Psychotherapeuten sollten Jugendliche prüfen, wer da vor ihnen sitzt. Ob sie den Mann oder die Frau sympathisch finden. Ob ihnen einleuchtet, was er oder sie sagt. Die wichtigste Frage ist allerdings: „Kann ich der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten vertrauen?“ Wer diese Frage nach dem ersten Gespräch noch nicht entscheiden kann, kann einen zweiten Termin ausmachen und sich zwischen den Terminen noch einmal durch den Kopf gehen lassen, was der Psychotherapeut gesagt hat. Einen Psychotherapeuten kann man ausprobieren. Der Jugendliche, der kommt, darf bestimmen. Das Entscheidende ist, dass der Jugendliche irgendwann sagen kann: Was ist nicht zum Aushalten? Was läuft schief? Was soll anders werden? Daran kann der Psychotherapeut mit ihm arbeiten.

Schweigepflicht

Eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut unterliegt der Schweigepflicht. Was in einer Psychotherapie besprochen wird oder passiert, ist vertraulich. Davon erfährt kein Dritter etwas, es sei denn, der Jugendliche erlaubt es ausdrücklich.

Die Schweigepflicht bedeutet, dass es Psychotherapeuten verboten ist, persönliche Informationen über Patienten ohne deren ausdrückliches Einverständnis an andere weiterzugeben. Eine Verletzung der Schweigepflicht wird mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft (§ 203 Strafgesetzbuch).

Der Antrag an die Krankenkasse

Für die psychotherapeutische Behandlung ist ein Antrag an die Krankenkasse notwendig. Die Krankenkasse muss den Antrag genehmigen, bevor die Behandlung beginnt. Nur für eine genehmigte Behandlung übernimmt die Kasse die Kosten. Das Antragsformular sowie weitere Informationen hat der Psychotherapeut. Er hilft auch beim Ausfüllen des Antrags. Bei Kindern benötigt der Psychotherapeut auf jeden Fall die Unterschrift der Eltern beziehungsweise der Sorgeberechtigten. Jugendliche ab 15 Jahren können selbst unterschreiben.

Psychotherapeuten müssen in den Anträgen ausführlich begründen, warum sie eine Behandlung für notwendig halten. Diese Begründung wird von einem Gutachter, der selbst Psychotherapeut ist, überprüft („Gutachterverfahren“). Die Begründung wird vom Psychotherapeuten in einem geschlossenen anonymisierten Umschlag an den Gutachter geschickt. Die Krankenkasse bekommt diese Begründung nicht zu lesen.

Zustimmung des Patienten und Behandlungsplan

Psychotherapeuten fragen Eltern und Patienten vor Beginn, ob sie mit der Behandlung einverstanden sind. Bei älteren Jugendlichen müssen die Eltern nicht gefragt werden.

Nach den ersten probatorischen Gesprächen schlagen Psychotherapeuten einen konkreten Behandlungsplan vor, erläutern Alternativen und besprechen die Behandlungsziele. Sie stellen dar, nach welchem psychotherapeutischen Verfahren sie behandeln (siehe Seite 17: „Wie werden psychische Krankheiten behandelt?“). Sie erklären auch die Vor- und Nachteile einer zusätzlichen oder alternativen Behandlung.



Nebenwirkungen

Wie bei anderen Behandlungen können auch bei einer Psychotherapie Wirkungen auftreten, die nicht beabsichtigt und nachteilig sind. Die psychischen Beschwerden können sich zunächst verstärken oder Spannungen zwischen Eltern und Kindern zunehmen. Der Patient oder die Eltern können sich überfordert fühlen. Kinder oder Eltern können das Bedürfnis bekommen, die Behandlung abubrechen. Sie können aber auch das Gefühl bekommen, ohne Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten nicht mehr zurechtzukommen. Insgesamt sind die Nebenwirkungen von Psychotherapie bisher nur wenig untersucht.

Eine Psychotherapie kann durch den Patienten jederzeit beendet werden. Psychotherapeuten respektieren eine solche Entscheidung. Patienten können auch den Therapeuten wechseln. Beides sollte nach Möglichkeit vorher mit dem Therapeuten besprochen werden.

Das Ende der Behandlung

Eine Psychotherapie ist erfolgreich, wenn sich die Kinder und Jugendlichen besser fühlen und die Beschwerden nachlassen. Dies gelingt in der Regel nicht von heute auf morgen, sondern benötigt mehrere Monate und meist mindestens einmal die Woche eine 50-minütige Behandlung. Die Gesamtdauer einer Psychotherapie kann je nach Krankheit und Schweregrad sehr unterschiedlich sein.

Eine Psychotherapie schafft nicht alle seelischen Probleme aus der Welt. Das Leben wird auch danach weiter auf und ab gehen. Daran kann auch eine Psychotherapie

nichts ändern. Kinder und Jugendliche können lernen, Belastungen früher zu erkennen und ihnen aktiv gegenzusteuern. Diese Fähigkeit, psychische Stärken und Grenzen besser einschätzen zu können, ist einer der wesentlichen Faktoren, die Psychotherapie nachhaltig wirksam macht. Diese Wirkung lässt sich in der Regel noch Jahre nach einer Behandlung nachweisen.





Wie werden psychische Krankheiten behandelt?

Psychotherapie wirkt – nachweislich. Ihre heilende Wirkung wurde durch zahlreiche internationale Studien in den vergangenen Jahrzehnten belegt. Aus diesem Grund wird sie in Deutschland von den gesetzlichen Krankenkassen bezahlt.

Die Wirksamkeit psychotherapeutischer Behandlungen ist für fast alle psychischen Erkrankungen wissenschaftlich untersucht und bestätigt worden. Es ist gut belegt, dass Psychotherapie unter anderem bei Angsterkrankungen, Depression, Sucht, Persönlichkeitsstörungen, Essstörungen, Posttraumatischen Belastungsstörungen und Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörungen (ADHS) wirkt. Die Studien zeigen dabei, dass Patienten mit Psychotherapie sowohl kurzfristig eine deutliche Verringerung ihrer psychischen Beschwerden als auch längerfristig stabile Behandlungserfolge erzielen.

Bei der Behandlung arbeiten Psychotherapeuten unterschiedlich. Die gesetzliche Krankenkasse übernimmt bei Kindern und Jugendlichen die Kosten für folgende psychotherapeutische Verfahren:

- analytische Psychotherapie,
- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie,
- Verhaltenstherapie.

Die Systemische Therapie ist ein psychotherapeutisches Verfahren, das für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen wissenschaftlich anerkannt ist. Die Kosten für die Behandlung beim niedergelassenen Psychotherapeuten werden aber noch nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Systemische Therapien werden jedoch oft in psychiatrischen und psychosomatischen Kliniken für Kinder und Jugendliche angeboten.

Analytische Psychotherapie

Hinter Krankheitssymptomen verbergen sich meist unbewusste seelische Probleme und Konflikte. Die Therapie unterstützt die Kinder und Jugendlichen dabei, diese Konflikte und Probleme auszudrücken, zu verstehen und zu bewältigen. Für jeden Patienten wird ein individueller Behandlungsplan erarbeitet. Bei Jugendlichen geschieht dies in der Regel unmittelbar im therapeutischen Gespräch, bei Kindern indirekt über deren Verhalten, zum Beispiel im freien Spiel oder in Kinderzeichnungen. Kinder und Jugendliche können in der Therapie neue Problemlösungen entwickeln, weil ihnen die Beziehung zum Psychotherapeuten die nötige Sicherheit gibt, um Sorgen, Wünsche und Gefühle zuzulassen. Mit den Eltern werden regelmäßige Gespräche geführt, damit auch sie die Hintergründe der Krankheit verstehen und neue Problemlösungen unterstützen können.

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie geht von den gleichen Grundannahmen zur Entstehung psychischer Erkrankungen aus wie die analytische Psychotherapie. Sie zielt unmittelbar auf eine Verringerung der Krankheitssymptome oder eine Veränderung des Verhaltens des Kindes oder Jugendlichen. Im Vergleich

zur analytischen Psychotherapie thematisiert sie stärker die aktuellen psychischen Beschwerden. Auch bei der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie gibt es regelmäßige Gespräche mit den Eltern.

Verhaltenstherapie

Im Mittelpunkt der verhaltenstherapeutischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie steht die unmittelbare Behandlung der psychischen Beschwerden. Dazu wird besprochen, wann die Beschwerden auftreten und was



sie auslöst. Der Psychotherapeut beobachtet dabei das Verhalten des Kindes im Spiel oder spricht mit ihm über Gedanken, Gefühle und wie es sich körperlich fühlt. Es wird auch untersucht, wie andere zu Hause, in der Kita oder Schule auf das Kind reagieren. Anschließend wird eine Behandlungsstrategie entwickelt. Angepasst an den Entwicklungsstand des Kindes und seine Lebensumstände erarbeitet der Psychotherapeut mit dem Kind Möglichkeiten, die Faktoren zu verändern, die seine psychischen Beschwerden auslösen. Die Eltern werden in der Regel einbezogen, damit auch familiäre Lösungsstrategien entwickelt werden können.

Systemische Therapie

In der Systemischen Therapie mit Kindern und Jugendlichen sollen die Beziehungen und das Verhalten in den Familien verändert werden. Dabei geht dieses psychotherapeutische Verfahren davon aus, dass Krankheitssymptome das Ergebnis von krankheitserzeugenden und -aufrechterhaltenden Beziehungsmustern im Kontext der wichtigsten Bezugspersonen sind. Umgekehrt wirkt sich die psychische Erkrankung eines Kindes oder Jugendlichen ungünstig auf die gesamte Familiensituation aus. Die Familie ist daher für die Bewältigung psychischer Erkrankungen wesentlich und wird daher nach Möglichkeit in die Therapie einbezogen.

Neu: Krankenkassen zahlen neuropsychologische Therapie

Für Kinder und Jugendliche, die sich schwer am Kopf verletzt haben (Schädel-Hirn-Trauma) oder die an einer Erkrankung des Nervensystems leiden, hat sich die psychotherapeutische Versorgung erheblich verbessert. Seit dem Jahr 2012 ist die ambulante neuropsychologische Therapie eine Leistung, die die gesetzliche Krankenversicherung auch bei niedergelassenen Psychotherapeuten bezahlt. Bisher übernahmen die Kassen diese sehr wirksame Therapie bei Hirnschäden nur dann, wenn sie im Krankenhaus oder in einer Rehabilitationsklinik durchgeführt wurde. Zukünftig kann sie auch in der Praxis eines Psychotherapeuten stattfinden. Der Psychotherapeut muss allerdings über eine spezielle Qualifikation verfügen und die zusätzliche Bezeichnung „Klinische Neuropsychologie“ führen.



Wer behandelt psychische Krankheiten?

Hilfe bei psychischen Krankheiten von Kindern und Jugendlichen bieten Praxen niedergelassener Psychotherapeuten, niedergelassener Kinder- und Jugendpsychiater, Ambulanzen und Krankenhäuser für psychisch kranke Kinder und Jugendliche sowie psychosoziale Beratungsstellen.

„Psychotherapeut“ darf sich nicht jeder nennen. „Psychotherapeut“ ist eine gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung. Als Psychotherapeut darf sich nur bezeichnen, wer eine staatlich geregelte Ausbildung absolviert hat und psychische Krankheiten mit wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren behandelt. Psychotherapeuten dürfen sich nur Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie ärztliche Psychotherapeuten nennen.

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten behandeln Patienten, die nicht älter als 20 Jahre sind. Sie haben zunächst ein Pädagogik- oder Sozialpädagogikstudium an einer Universität oder Fachhochschule oder ein Psychologiestudium absolviert und anschließend eine speziell auf das Kindes- und Jugendalter ausgerichtete mindestens drei- bis fünfjährige, staatlich geregelte psychotherapeutische Ausbildung mit der Approbation abgeschlossen.

Psychologische Psychotherapeuten

Psychologische Psychotherapeuten haben zunächst ein Psychologiestudium an einer Universität abgeschlossen und dann nach einer mindestens drei- bis fünfjährigen, staatlich geregelten psychotherapeutischen Ausbildung die Approbation als Psychotherapeutin beziehungsweise Psychotherapeut erhalten. Für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in einer psychotherapeutischen Praxis müssen sie sich zusätzlich qualifiziert haben.

Wie finde ich einen Psychotherapeuten?

Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten in Ihrer Nähe sind auf den Internetseiten der Psychotherapeutenkammern zu finden. Dort können Sie zum Beispiel die Postleitzahl eingeben und erhalten dann eine Liste der Psychotherapeuten in Ihrem Postbezirk. Bei den genannten Psychotherapeuten ist sichergestellt, dass diese approbiert sind und sich deshalb auch als Psychotherapeuten bezeichnen dürfen.

Nicht alle approbierten Psychotherapeuten haben eine Kassenzulassung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen. Die Suche auf den Internetseiten kann in der Regel deshalb auf Psychotherapeuten eingeschränkt werden, die die Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit der gesetzlichen Krankenversicherung abrechnen können.

Wer nachweislich keinen Behandlungsplatz bei einem Psychotherapeuten mit Kassenzulassung findet, hat unter bestimmten Voraussetzungen einen gesetzlichen Anspruch darauf, dass die Krankenkasse die Kosten für die Behandlung bei einem Psychotherapeuten in Privatpraxis erstattet (siehe zur Kostenerstattung Seite 25: „Wer übernimmt die Kosten?“). Auch solche Privatpraxen sind auf den Internetseiten der Psychotherapeutenkammern zu finden.

Die Liste der Landespsychotherapeutenkammern befindet sich am Ende der Broschüre (siehe Seite 34).

Informationen über Psychotherapeuten, die mit den gesetzlichen Krankenkassen abrechnen können, bieten auch die Kassenärztlichen Vereinigungen und die gesetzlichen Krankenkassen.

Ärzte

Kinderärzte

Viele Eltern gehen mit ihren Kindern bei psychischen Beschwerden zunächst zu ihrem Kinderarzt, weil sie ihn bereits kennen. Eine Kinderärztin oder ein Kinderarzt untersucht, ob eine organische Ursache ausgeschlossen werden kann und die Beschwerden auf eine psychische Erkrankung zurückzuführen sind. Gegebenenfalls überweist sie oder er das Kind dann zu einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, um genauer feststellen zu lassen, ob und welche spezifische psychische Erkrankung vorliegt.

Kinder- und Jugendpsychiater

Psychische Krankheiten von Kindern werden auch von Fachärzten diagnostiziert und behandelt. Dazu gehören insbesondere Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie. Diese Ärzte haben Medizin an einer Universität studiert und danach eine Weiterbildung für die Behandlung psychischer Krankheiten bei Kindern und Jugendlichen abgeschlossen. Sie können unter anderem Medikamente verordnen, selbst Psychotherapien durchführen oder zu anderen Ärzten oder Psychotherapeuten überweisen.

Ambulanzen

Neben psychotherapeutischen und psychiatrischen Praxen gibt es auch psychotherapeutische Ambulanzen für Kinder und Jugendliche. Eltern können diese Ambulanzen direkt aufsuchen. Hierzu gehören zum Beispiel Ambulanzen an Hochschulen, die in der Regel an ein Institut für Klinische Psychologie oder Psychotherapie einer Universität angegliedert sind, sowie psychotherapeutische Ambulanzen, die zu einem Krankenhaus gehören, und Ambulanzen an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten für Psychotherapeuten.

Krankenhäuser

Die Behandlung in einem kinder- und jugendpsychiatrischen Krankenhaus sollten Eltern erwägen, wenn ihre Kinder so schwer erkrankt sind, dass eine ambulante Therapie nicht ausreicht oder nicht durchgeführt werden kann. Ein weiterer Grund können ernsthafte Anzeichen sein, dass sich ein Kind oder Jugendlicher das Leben nehmen will.

Der Vorteil einer stationären Behandlung liegt vor allem darin, dass intensiver therapiert werden kann, auch weil verschiedene Behandlungsmethoden kombiniert durchgeführt werden können. Psychotherapie wird dort beispielsweise sowohl als Einzel- als auch als Gruppentherapie durchgeführt und auch die Angehörigen werden mit einbezogen. In einem Krankenhaus arbeiten verschiedene Berufsgruppen

eng in einem Team zusammen, unter anderem Ärzte, Psychotherapeuten und das Pflegepersonal.

Daneben gibt es auch psychosomatische Stationen in Kinderkrankenhäusern, in denen psychische Erkrankungen behandelt werden.

Beratungsstellen

Bei Konflikten und Krisen können sich Eltern auch an psychosoziale Beratungsstellen wenden. Einige richten sich insbesondere an Kinder, Jugendliche und Eltern. In Beratungsstellen arbeiten sowohl Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Psychologen als auch Psychotherapeuten. Getragen werden diese Einrichtungen von Städten und Gemeinden oder Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und Vereinen. Die Beratung ist meist kostenlos. Im örtlichen Telefonbuch, in der Tageszeitung oder im Internet finden sich die Adressen dieser Beratungsstellen meist unter dem Stichwort „Beratung“.

Kinder und Jugendliche, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII). Dazu können auch psychotherapeutische Leistungen gehören. Die seelische Behinderung muss durch einen Arzt oder einen Psychotherapeuten festgestellt werden. Auskunft erteilt das Jugendamt.

Heilpraktiker

Heilpraktiker verfügen über keine Approbation, sondern über eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz. Zum Erhalt dieser Erlaubnis muss der Antragsteller das 25. Lebensjahr vollendet haben, mindestens eine abgeschlossene Volksschulbildung (wenigstens den Hauptschulabschluss) nachweisen, sittlich zuverlässig sein, in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet sein und bei der Überprüfung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Gesundheitsamt nachweisen, dass die Ausübung der Heilkunde durch ihn keine Gefahr für die Volksgesundheit bedeutet.



Heilpraktiker mit einer umfassenden Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde dürfen körperliche und seelische Leiden feststellen und eine eigene Therapie, auch mit körperlichen Behandlungen, durchführen. Sie wenden für Diagnose und Therapie häufig Methoden der Naturheilkunde oder der Alternativmedizin an.

Daneben verfügen manche Heilpraktiker auch lediglich über eine eingeschränkte Heilkundeerlaubnis auf dem Gebiet der Psychotherapie. Bei Heilpraktikern für Psychotherapie ist nicht immer sichergestellt, dass sie ausreichend qualifiziert sind, um psychische Krankheiten mit wissenschaftlich anerkannten Methoden zu behandeln.

In der gesetzlichen Krankenversicherung ist die psychotherapeutische Behandlung durch Heilpraktiker keine „Kassenleistung“. Heilpraktiker dürfen sich nicht als Psychotherapeuten bezeichnen. Sie nennen sich deshalb oft „Heilpraxis für Psychotherapie“ oder „Heilpraktiker für Psychotherapie“.





Wer übernimmt die Kosten?

Gesetzliche Krankenversicherung

Psychotherapie ist eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Das heißt, die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten für eine Psychotherapie. Jugendliche können ab 15 Jahren auch ohne die Eltern zum Psychotherapeuten gehen.

Antrag

Eine Psychotherapie ist eine „antragspflichtige Leistung“, das heißt, nach den Probestitzungen („probatorischen Sitzungen“) und vor Behandlungsbeginn muss ein Antrag gestellt werden. Das entsprechende Formular sowie weitere Informationen hat der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut. In der Regel übernimmt er die meisten dieser verwaltungstechnischen Angelegenheiten.

Approbation, Zulassung, Richtlinienverfahren

Psychotherapeuten müssen bestimmte Merkmale erfüllen, damit sie mit den gesetzlichen Krankenkassen abrechnen können. Sie müssen:

- approbiert sein, also eine staatliche Behandlungserlaubnis besitzen,
- von einer Kassenärztlichen Vereinigung zugelassen sein und
- ein psychotherapeutisches Verfahren anwenden, das sich wissenschaftlich als wirksam erwiesen hat und zugelassen ist („Richtlinienverfahren“).

Zu diesen Richtlinienverfahren gehören bisher:

- analytische Psychotherapie,
- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie,
- Verhaltenstherapie.

Eltern sollten gleich beim ersten (telefonischen) Kontakt mit einem Psychotherapeuten klären, ob eine Abrechnung mit einer gesetzlichen Krankenkasse möglich ist (Näheres siehe Kasten „Wie finde ich einen Psychotherapeuten?“ auf Seite 21).

Keine Zuzahlung

Hat die Krankenkasse einen Antrag auf Psychotherapie genehmigt, übernimmt sie vollständig die Kosten für eine Psychotherapie. Patienten müssen nichts zuzahlen.

Verlängerung

Eine Therapie kann verlängert werden. Dafür sind ein Antrag und eine Bewilligung durch die Krankenkasse notwendig.

Abgelehnter Antrag

Die gesetzlichen Krankenkassen können einen Antrag ablehnen. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden. Wird auch der Widerspruch abgelehnt, kann Klage beim Sozialgericht eingereicht werden, die kostenfrei ist.

Kostenerstattung

Es gibt zu wenige Psychotherapeuten mit Kassenzulassung. Deshalb müssen Patienten häufig monatelang – manchmal auch noch länger – auf einen Behandlungsplatz warten. Wer aber belegen kann, dass er schon bei mehreren Psychotherapeuten nachgefragt hat und dringend eine Behandlung für sein Kind benötigt, kann bei seiner Krankenkasse beantragen, dass sie die Kosten der Behandlung bei einem Psychotherapeuten übernimmt, der keine Zulassung hat. Solche Psychotherapeuten haben zwar eine Approbation, also eine staatliche Behandlungserlaubnis, aber keine Kassenzulassung. Diese Psychotherapeuten arbeiten in einer Privatpraxis. Sie stellen die Behandlung privat in Rechnung. Diese kann bei der gesetzlichen Krankenkasse eingereicht werden. Vor Beginn muss man sich aber unbedingt die Einwilligung für eine solche „Abrechnung per Kostenerstattung“ von der gesetzlichen Krankenversicherung schriftlich einholen.

Detaillierte Informationen zur Kostenerstattung inklusive Musterschreiben sind in der BPtK-Information „Kostenerstattung“ zu finden. Der Ratgeber kann von der Homepage der BPtK heruntergeladen (www.bptk.de) oder als gedruckte Version kostenlos bei der Geschäftsstelle der BPtK bestellt werden.

Datenschutz

Der Antrag an die Krankenkasse enthält auch einen Bericht mit Angaben zu den Beschwerden und der Krankengeschichte eines Patienten. In diesem Bericht sind jedoch weder der Name des Patienten noch Daten enthalten, die auf seine Identität schließen lassen. Dieser anonymisierte Bericht wird in einem getrennten, verschlossenen Umschlag an die Krankenkasse gesendet. Die Krankenkasse schickt den Brief und eventuelle weitere Unterlagen zu früheren Behandlungen ungeöffnet an den Gutachter weiter. Der Gutachter prüft die Begründung des Antrags, ohne zu wissen, um wen es sich handelt.

Private Krankenversicherung

Die Leistungen der privaten Krankenversicherung sind nicht einheitlich geregelt. Entscheidend ist, was der Versicherte und seine Versicherung vertraglich vereinbart haben. Viele private Krankenversicherungen lehnen jedoch einen Versicherungsschutz für psychisch kranke Menschen ab oder schränken die Leistungen im Fall einer psychischen Erkrankung ein. Auch die privaten Krankenversicherungen erstatten meist nur die Kosten für Behandlungen mit anerkannten Verfahren („Richtlinienverfahren“). In jedem Fall ist es ratsam, sich vor Behandlungsbeginn die Kostenübernahme schriftlich bestätigen zu lassen.



Beihilfe

Für Beamte übernimmt die Beihilfe einen Teil der Kosten für die Behandlung durch zugelassene Psychotherapeuten. Im Allgemeinen übernimmt die Beihilfe etwa 80 Prozent der Kosten für die Behandlung der Kinder von Beihilfeberechtigten. In jedem Fall ist es ratsam, sich vor Behandlungsbeginn die Kostenübernahme schriftlich bestätigen zu lassen.

Erziehungsberatung für Eltern, Kinder und Jugendliche

In Deutschland gibt es über 1.000 Erziehungs- und Familienberatungsstellen. Die Beratung ist streng vertraulich und kostenlos. Ratsuchende Eltern, Kinder und Jugendliche können sich direkt an eine örtliche Beratungsstelle wenden. Die Adressen von Beratungsstellen sind auf der Internetseite der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (www.bke.de) zu finden. Es reicht die Eingabe der Postleitzahl oder des Wohnortes aus.

Sozialamt

Wer nicht krankenversichert ist und sich in einer finanziellen Notlage befindet, kann die Kostenübernahme für eine Psychotherapie auch beim Sozialamt beantragen.

Selbstzahler

Man kann die Kosten für die Psychotherapie auch selbst tragen. Ein Patient wird dann wie ein Privatversicherter behandelt. Die Kosten der Behandlung richten sich nach der Gebührenordnung für Psychotherapeuten. Über die Art, die Dauer und die Kosten der Behandlung sollte vor Beginn der Behandlung eine klare, möglichst schriftliche Absprache getroffen werden.





Welche Rechte hat ein Patient? Welche Rechte haben die Eltern?

In dieser Broschüre sprechen wir allgemein von Eltern. Bei gemeinsamem Sorgerecht müssen in der Regel beide Eltern einer Behandlung zustimmen. Die beschriebenen Rechte gelten allerdings nur dann für Eltern, wenn diese auch sorgeberechtigt sind. Ansonsten gelten sie für den oder die Sorgeberechtigten.

Patientenrechte in Deutschland

Patienten haben Rechte. Zentrale Regelungen finden sich seit 2013 im Bürgerlichen Gesetzbuch in den Absätzen über den Behandlungsvertrag (§ 630 BGB).

Einige wesentliche Patientenrechte beziehungsweise

Rechte der Eltern lauten:

- Der Patient hat grundsätzlich das Recht, Arzt, Psychotherapeut und Krankenhaus frei zu wählen und zu wechseln. Der Patient kann eine ärztliche beziehungsweise psychotherapeutische Zweitmeinung einholen.
- Der Patient hat das Recht, Art und Umfang der medizinischen Behandlung selbst zu bestimmen. Er kann entscheiden, ob er sich behandeln lassen will oder nicht. Der Patient kann eine medizinische Entscheidung also grundsätzlich auch dann ablehnen, wenn sie ärztlich oder psychotherapeutisch geboten scheint.
- Der Psychotherapeut oder Arzt hat den Patienten und seine Sorgeberechtigten rechtzeitig vor der Behandlung und grundsätzlich in einem persönlichen Gespräch über Art und Umfang der Maßnahmen und die damit verbundenen

Risiken aufzuklären und ihre Einwilligung dafür einzuholen. Formulare und Aufklärungsbögen ersetzen das Gespräch nicht.

- Die den Patienten betreffenden Informationen, Unterlagen und Daten sind von Psychotherapeuten, Ärzten, Pflegepersonal, Krankenhäusern und Krankenversicherern vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Patienten oder auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen weitergegeben werden.

Regeln der Berufsausübung

Psychotherapeuten sind per Gesetz Pflichtmitglieder in einer Landespsychotherapeutenkammer. Psychotherapeutisch tätige Ärzte sind Pflichtmitglieder in einer Landesärztekammer. Diese sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Jedes Bundesland hat eine Landespsychotherapeutenkammer. Ausnahme ist die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer für die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die Kammern regeln unter anderem die beruflichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder. Diese Regeln legen sie in sogenannten Berufsordnungen fest. Die Berufsordnung ist verpflichtend für alle Mitglieder einer Kammer. Sie dient beispielsweise dazu:

- das Vertrauen zwischen Patienten und Psychotherapeuten zu fördern,
- die Qualität der psychotherapeutischen Tätigkeit sicherzustellen,
- den Schutz der Patienten zu sichern,
- die Freiheit und das Ansehen des Berufs zu wahren und zu fördern.

Als „Regeln der Berufsausübung“ gelten unter anderem:

Sorgfaltspflichten

Psychotherapeuten dürfen weder das Vertrauen, die Unwissenheit, die Leichtgläubigkeit, die Hilflosigkeit oder die wirtschaftliche Notlage von Patienten ausnutzen noch unangemessene Versprechungen oder Entmutigungen in Bezug auf den Heilerfolg machen.

Einwilligung des Patienten

Jede Behandlung bedarf der Einwilligung. Sobald Kinder und Jugendliche über eine natürliche Einsichtsfähigkeit für eine Behandlung verfügen, müssen sie selbst in die Behandlung einwilligen.

Information über die Behandlung

Psychotherapeuten klären über sämtliche Sachverhalte auf, die für die Einwilligung in die Behandlung wesentlich sind. Dazu gehören insbesondere:

- Art, Umfang und Durchführung der Diagnostik und Behandlung,
- deren Notwendigkeit und Dringlichkeit,
- deren Eignung und Erfolgsaussichten,
- mögliche Behandlungsrisiken,
- mögliche Behandlungsalternativen, insbesondere wenn mehrere medizinisch gleichermaßen naheliegende und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können,
- die Honorarregelung,
- die Dauer einer einzelnen Sitzung,
- die Häufigkeit der Sitzungen und
- die voraussichtliche Gesamtdauer der Behandlung.

Honorierung

Das Honorar für Selbstzahler und Privatversicherte ist nach der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) zu bemessen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Honorarfragen sind zu Beginn der Psychotherapie beziehungsweise Beratung zu klären.

Schweigepflicht

Psychotherapeuten sind zur Verschwiegenheit über das verpflichtet, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut und bekannt geworden ist. Sie dürfen sich aber mit anderen Psychotherapeuten und Ärzten über einen Patienten beraten und austauschen (Intervision, Supervision) oder Daten nach Zustimmung des Patienten beziehungsweise der Sorgeberechtigten für wissenschaftliche Forschung und Lehre zur Verfügung stellen. Dabei müssen die Informationen über Patienten und Dritte so weitergegeben werden, dass nicht erkennbar ist, um wen es sich dabei handelt (anonymisierte Form im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes).

Abstinenz

Psychotherapeuten dürfen die Vertrauensbeziehung von Patienten nicht missbrauchen, um eigene Interessen oder Bedürfnisse zu befriedigen. Ihre Tätigkeit wird ausschließlich durch das vereinbarte Honorar abgegolten. Sie dürfen nicht direkt oder

indirekt Nutznießer von Geschenken, Zuwendungen, Erbschaften oder Vermächtnissen werden, es sei denn, deren Wert ist gering.

Dieses Abstinenzgebot erstreckt sich auch auf Personen, die dem behandelten Kind oder Jugendlichen nahestehen, und damit insbesondere auch auf die Eltern und Sorgeberechtigten.

Das Abstinenzgebot gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Psychotherapie, solange noch eine Abhängigkeitsbeziehung zur Psychotherapeutin beziehungsweise zum Psychotherapeuten gegeben ist. Die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen tragen allein die behandelnden Psychotherapeuten.

Sexueller Kontakt verboten

Jeglicher sexuelle Kontakt von Psychotherapeuten zu ihren Patienten ist unzulässig. Bei minderjährigen Patienten gilt dies ebenso für den Kontakt zu den Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten.

Dokumentation der Behandlung

Psychotherapeuten sind verpflichtet, sämtliche Maßnahmen und Ergebnisse der Behandlung schriftlich festzuhalten, die aus fachlicher Sicht derzeit und künftig wesentlich sind. Diese Dokumentation muss insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen enthalten.

Einsicht in die Patientenakte

Ältere Jugendliche, die die Folgen ihres Verhaltens einschätzen können („natürliche Einsichtsfähigkeit“), können selbst Einsicht in die Aufzeichnungen verlangen, die der Psychotherapeut über ihre Behandlung gemacht hat („Patientenakte“). Sie können auch entscheiden, ob die Eltern eine solche Einsicht erhalten. Dies gilt auch nach Beendigung einer Behandlung.

Psychotherapeuten können diese Einsicht allerdings ganz oder teilweise verweigern, wenn dies den Patienten gesundheitlich gefährden würde und diese Gefährdung auf anderem Wege nicht ausgeschlossen werden kann. Der Psychotherapeut muss diese Einsichtsverweigerung aber begründen.

Bei Kindern und Jugendlichen, die noch nicht einsichtsfähig sind, haben die Eltern das Recht, die Dokumentation der Behandlung einzusehen. Eine Einsichtnahme kann aber während einer laufenden Therapie den Behandlungserfolg gefährden. Eltern sollten daher in Absprache mit dem Psychotherapeuten entscheiden, wann eine solche Einsichtnahme am besten erfolgt.

Anfragen von Patienten

Anfragen von Patienten, die sich in laufender Behandlung befinden, müssen zeitnah – in Notfällen unverzüglich – beantwortet werden, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. Bei Verhinderung der Psychotherapeuten sind dem Patienten alternative Kontaktmöglichkeiten mitzuteilen.

Praxisräume

Räumlichkeiten, in denen Psychotherapeuten ihren Beruf ausüben, müssen von ihrem privaten Lebensbereich getrennt sein.

Berufsaufsicht

Patienten sowie deren Eltern können sich bei der zuständigen Landespsychotherapeutenkammer über Psychotherapeuten, die Mitglied der Kammer sind, beschweren. Die Kammer ist verpflichtet, jeder eingehenden Beschwerde nachzugehen und zu überprüfen, ob ein berufsrechtswidriges Verhalten vorliegt. Eine Liste der Landespsychotherapeutenkammern finden Sie auf den folgenden Seiten.





Adressen

Fast alle Psychotherapeutenkammern bieten für Patienten auf ihren Internetseiten eine Psychotherapeutensuche für die verschiedenen Bundesländer an. Dort kann man beispielsweise die Postleitzahl eingeben, um einen Psychotherapeuten oder eine Psychotherapeutin mit Kassenzulassung in der Nähe des Wohnortes zu finden. Die Suche lässt sich aber auch so gestalten, dass Psychotherapeuten, die ausschließlich privat abrechnen, ausgewiesen werden.

**Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg**

Jägerstraße 40, 70174 Stuttgart

T: 0711 674470-0

info@lpk-bw.de

Suchdienst: www.lpk-bw.de

**Bayerische Landeskammer der
Psychologischen Psychotherapeuten
und der Kinder- und Jugendlichen-
psychotherapeuten**

Birketweg 30, 80639 München

T: 089 515555-0

info@ptk-bayern.de

Suchdienst: www.ptk-bayern.de

**Kammer für Psychologische
Psychotherapeuten und Kinder-
und Jugendlichenpsychotherapeuten
im Land Berlin**
Kurfürstendamm 184, 10707 Berlin
T: 030 887140-0
info@psychotherapeutenkammer-berlin.de
www.psychotherapeutenkammer-berlin.de
Suchdienst: www.psych-info.de

Psychotherapeutenkammer Bremen
Hollerallee 22, 28209 Bremen
T: 0421 2772000
verwaltung@pk-hb.de
www.lpk-hb.de
Suchdienst: www.psych-info.de

Psychotherapeutenkammer Hamburg
Hallerstraße 61, 20146 Hamburg
T: 040 226226-060
info@ptk-hh.de
www.ptk-hamburg.de
Suchdienst: www.psych-info.de

**Landeskammer für Psychologische
Psychotherapeutinnen und
-therapeuten und Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeutinnen
und -therapeuten Hessen**
Gutenbergplatz 1, 65187 Wiesbaden
T: 0611 53168-0
post@ptk-hessen.de
Suchdienst: www.ptk-hessen.de

**Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen**
Roscherstraße 12, 30161 Hannover
T: 0511 850304-30
info@pknds.de
www.pknds.de
Suchdienst: www.psych-info.de

**Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen**
Willstätterstraße 10,
40549 Düsseldorf
T: 0211 522847-0
info@ptk-nrw.de
Suchdienst: www.ptk-nrw.de

**Ostdeutsche
Psychotherapeutenkammer**
Kickerlingsberg 16, 04105 Leipzig
T: 0341 462432-0
info@opk-info.de
www.opk-info.de

**Landespsychotherapeutenkammer
Rheinland-Pfalz**
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 30
(Bürozentrum Mainz)
55130 Mainz-Weisenau
T: 06131 57038-13
service@lpk-rlp.de
Suchdienst: www.lpk-rlp.de

**Psychotherapeutenkammer
des Saarlandes**
Scheidter Straße 124,
66123 Saarbrücken
T: 0681 95455-56
kontakt@ptk-saar.de
www.ptk-saar.de
Suchdienst: www.psych-info.de

**Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein**
Alter Markt 1-2,
24103 Kiel
T: 0431 661199-0
info@pksh.de
www.pksh.de
Suchdienst: www.psych-info.de

